

Betreuungsvertrag

Zwischen

dem Förderverein der Goetheschule Staufenberg, vertreten durch den Vorstand, - im folgenden Verein genannt –

und

Frau/Herrn

Anschrift:

Telefon:

- im folgenden Erziehungsberechtigte genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Betreuungszeiten

1. Der Verein nimmt das Schulkind
ab dem in seine Betreuung auf.

2. Der Verein betreut das Schulkind im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke an den Schultagen Montag bis Freitag in der Zeit von 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

3. In den Schulferien findet eine Betreuung während drei zusammenhängender Wochen in den Sommerferien statt. In den Herbst- Winter- und Osterferien findet die Betreuung jeweils in der letzten Ferienwoche statt. Die Betreuungszeit in den Ferien ist von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

An den beweglichen Ferientagen findet keine Betreuung statt. An beiden pädagogischen Tagen findet eine Betreuung von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.

§ 2 Kosten der Betreuung

1. Der Betreuungskostenbeitrag der Erziehungsberechtigten beträgt zurzeit € 108,50 monatlich bei einer Betreuungszeit von 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr von montags bis freitags und der Ferienbetreuung. Einmal pro Schulhalbjahr werden € 20,00 Bastelpauschale erhoben, direkt bei den Betreuern zu entrichten.

Die Beiträge sind in ihrer Höhe von der Zahl der an dem Betreuungsangebot teilnehmenden Schulkinder sowie den für das Betreuungsangebot bewilligten öffentlichen Geldern abhängig. Angesichts dessen behält sich der Verein vor, die Höhe des Kostenbeitrags der Erziehungsberechtigten einseitig abweichend zu bestimmen, wenn dies zur Finanzierung des Betreuungsangebots erforderlich ist. Die Bestimmung ist jederzeit mit Wirkung für den übernächsten Monat zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

2. Der Betreuungsbeitrag wird ab dem Monat der Aufnahme und monatlich bis zum dritten Werktag jeweils im Voraus per Lastschrift vom Förderverein einbezogen. Der Beitrag ist auch während der betreuungsfreien Zeit und für die Zeiten zu entrichten, in denen das Kind nicht an der Betreuung teilnimmt.

verschieb sich der Fälligkeitstag an den 1. Folgenden Werktag. Wir bitten Sie für die Kontodeckung zu sorgen.

§ 3 Aufsicht und Haftung

1. Die Aufsichtspflicht des Vereins beginnt mit der Begrüßung des Kindes durch die Betreuungsperson. Die Aufsichtspflicht des Vereins endet, wenn das Kind die Betreuungsräume verlässt oder abgeholt wird, spätestens aber um 15.00 Uhr.
2. Der Verein ist nicht verpflichtet, für das Erscheinen des Kindes in der Betreuungseinrichtung Sorge zu tragen.
3. Das Kind ist durch die Schülerunfallversicherung des Landes Hessen unfallversichert, soweit es während der Betreuung oder auf dem Weg zwischen Elternhaus bzw. Schule und Betreuungseinrichtung einen Unfall erleidet. Während der Ferienbetreuungszeiten besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Hessen.
4. Der Verein haftet nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen der vom Kind in die Betreuungseinrichtung mitgebrachten Sachen.
5. Bei Schäden, die durch das Kind verursacht werden, haften die Eltern. Es wird empfohlen eine Privat-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 4 Vertragsdauer; Kündigung

1. Der Vertrag wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen und verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum 31.3. des laufenden Schuljahres gekündigt wird.
2. Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des Schuljahres, an dessen Ende das Kind die Grundschule in Staufenberg verlässt. Es endet auch mit Ablauf des Monats, in dem das Kind vorzeitig ausgeschult wird. Einer Kündigung bedarf es in diesen Fällen nicht.
3. Der Verein kann den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Finanzierung des Betreuungsangebotes insbesondere aufgrund der Kürzung oder Streichung öffentlicher Zuschüsse oder aufgrund einer zu geringen Anzahl betreuter Kinder nicht mehr gesichert ist. § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.
4. Der Verein kann den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn in der Person des Schulkindes Umstände vorliegen, die die weitere Betreuung auch unter Berücksichtigung der Interessen und Belange der anderen betreuten Kinder unzumutbar erschweren.

§ 5 Mitgliedschaft im Förderverein

Soweit noch keine Mitgliedschaft besteht, beantragt der oben genannte Erziehungsberechtigte mit Abschluss dieses Vertrages die Aufnahme in den Verein auf der Grundlage der derzeit gültigen Satzung. Der Antrag hierfür ist auf der Homepage der Goetheschule Staufenberg herunterzuladen.

§ 6 Schweigepflichtentbindung

Der Erziehungsberechtigte erteilt hiermit die Einwilligung, dass das Betreuungspersonal sowie die Vorstandsmitglieder des Vereins mit dem Lehrpersonal der Goetheschule über das o.g. Schulkind im Rahmen der Betreuungstätigkeit sprechen.

§ 7 Sonstiges

1. Das Fernbleiben des Kindes infolge Krankheit oder aus anderen Gründen soll vorab oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich der Betreuungsperson mitgeteilt werden.
2. Der Erziehungsberechtigte hat dem Verein oder der Betreuungsperson bei Aufnahme des Kindes schriftlich mitzuteilen, von welchen Personen das Kind abgeholt werden darf.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Staufenberg, den

Vereinsvorstand

Erziehungsberechtigte